

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Träger Datum	Seite
1	Landratsamt Main Tauber-Kreis	3
2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	8
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen	10
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	14
6	Netze BW	16
7	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	18
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
9	Deutsche Post AG, Bau- und Immobiliencenter	
10	Polizeipräsidium Heilbronn	22
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23
12	Handwerkskammer Heilbronn	24
13	Bundesnetzagentur Berlin	25
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	26
15	Bauernverband.	
16	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn	
17	Landesnaturschutzverband	
18	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Träger Datum	Seite
19	Nabu Main-Tauber-Kreis	
20	Gemeinde Werbach	
21	Gemeinde Großrinderfeld	
22	Stadt Lauda-Königshofen	
23	Stadt Kilsheim	27
24	Stadt Grünsfeld	
25	Gemeinde Königheim	28
	Im Inhaltsverzeichnis sind die abgegebenen Stellungnahmen in schwarz erfasst	

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>In blauer Schrift wurden Stellungnahmen aus dem Jahr 2023 ergänzt, auf die in den aktuellen Stellungnahmen Bezug genommen wurde</i>		
1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 24.04.2024	zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:		Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wird zur Kenntnis genommen.
1.1.1	Brandschutz	Löschwasserversorgung		
1.1.2		Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich.	Die Löschwassermenge von > 48m³/h kann problemlos sichergestellt werden.	Kenntnisnahme
1.1.3		Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Im Gebiet wird keine neue Wasserversorgungshauptleitung gebaut. Die geplanten Gebäude werden an die bestehende Leitung in der Straße „Alte Steige“ angeschlossen. Neue Hydranten sind nicht geplant und nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
		Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Im Gebiet gibt es keine Hinterliegergrundstücke, der Abstand von den öffentlichen Verkehrswegen zu den Gebäuden ist « 75 m.	Kenntnisnahme
1.2	Wasserwirtschaft	<u>Abwasserbeseitigung</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Unterlagen zur fachtechnischen Prüfung zum Wasserrechtsverfahren der Erschließung des Baugebiets „Kapelle, 1. Änderung“, liegen dem Landratsamt vor.		
1.3.1	Bodenschutz / Altlasten	<u>Bodenschutz</u> Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange (Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 27.11.2023). Diese werden gemäß den Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung, insbesondere gemäß der zum Verfahren vorgelegten Abwägungstabelle (Stand 02/2024) zur Kenntnis genommen und beachtet. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Bodenschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Bodenschutz / Altlasten 27.11.2023	<u>Bodenschutz</u> <i>In den vorgelegten Unterlagen wird das Schutzgut Boden gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung abgearbeitet, es ergibt sich ein Defizit von 26.951 Ökopunkten. Die Bilanz für das Schutzgut Boden ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Bodenschutzes keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</i>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<i>Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten. Wir verweisen auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein</i>	<i>Die Vorgaben der entsprechenden Verordnungen und DIN Normen wird beachtet.</i> <i>Im Zuge der Maßnahme wird ein Massenausgleich angestrebt.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen.</i>		
		<i>Überschussmassen sind seit dem 01.08.2023 ordnungsgemäß nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) bzw. nach Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten. Eine Deponierung von unbelastetem Bodenmaterial ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen. Die in der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 2.4 Bodenschutz und in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 11 Bodenschutz aufgelisteten Hinweise sowie die im Umweltbericht unter Ziffer 2.4 Schutzgut Boden aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten.</i>	<i>Wird beachtet</i> <i>Die angegebenen Maßnahmen werden umgesetzt.</i>	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
1.3.2		<u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.4.1	Naturschutz	Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 27.11.2023, Punkt Naturschutz, thematisierten Konkretisierungsbedarf zu einigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen und den CEF-Maßnahmen aus spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) und Umweltbericht wurde in der Abwägungstabelle und den überarbeiteten Unterlagen eingegangen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.4.2		Hinsichtlich der Reptilien wurde laut saP eine worst-case-Betrachtung zugrunde gelegt. Bei einer solchen Vorgehensweise findet keine gezielte Kartierung statt, sondern es wird von dem Vorkommen von Zauneidechsen ausgegangen, da diese Art aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Gebiet nicht auszuschließen ist. Die Maßnahme „Abfang und Umsiedlung einer eventuell vorkommenden Population der Zauneidechse“ wurde in der neu vorgelegten Fassung der saP um den Zusatz „nach Bedarf“ ergänzt. Dennoch muss der UNB im Vorfeld eine geeignete Fläche benannt werden, auf welche eventuell vorgefundene Individuen verbracht werden sollen. Für den Abfang sind ausreichend Termine bei geeigneter Witterung zu wählen. Soll von der worst-case-Betrachtung abgesehen werden, ist alternativ eine Kartierung von Zauneidechsen nach gängigen Methodenstandards durchzuführen und ggf. notwendige Maßnahmen festzulegen. Zur Maßnahme „Anlage von Habitatstrukturen (Schnittguthaufen, Steinriegel, Sandlinsen, Überwinterungskammer)“ ist weiterhin die Anzahl der jeweiligen Habitatstrukturen, deren konkrete Ausgestaltung, sowie deren genaue Lage zu benennen.	Zur Zauneidechse erfolgte eine Nachkartierung im Plangebiet, siehe Kurzbericht vom 02.05.2024, mit dem Ergebnis, dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist die vorgenommene Kartierung in diesem Fall ausreichend. Die Ausweisung einer Umsiedlungsfläche kann entfallen.	Kenntnisnahme
1.4.3		Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffes, sowie die CEF-Maßnahmen sind zwingend einzuhalten, in die Festsetzungen zu übernehmen und dauerhaft funktionsfähig zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff wirksam sein müssen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.5.1	Landwirtschaft	Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.11.2023. Diese bedarf keiner weiteren Ergänzung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	<i>Landwirtschaft 27.11.2023</i>	<i>Aufgrund der vorhandenen Bodengüte handelt es sich zwar um einen ackerfähigen Standort. Da sich die Fläche bereits im überplanten Bereich</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>befindet, wurde in der digitalen Flurbilanz 2022 jedoch keine Werteinstufung vorgenommen.</i></p> <p><i>Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld im Rahmen der Bewirtschaftung benachbarter Felder üblicherweise auftretende Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, sind von den künftigen Bewohnern des Plangebiets hinzunehmen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis ist in Punkt 2.11 der textlichen Festsetzungen bereits erfasst.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
		<p><i>Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung des Bebauungsplans sind ausschließlich innerhalb des Plangebiets vorgesehen.</i></p> <p><i>Sollten wider Erwarten weitere Ausgleichsmaßnahmen auf außerhalb des Bebauungsplans liegenden Flächen in Betracht gezogen werden, bittet das Landwirtschaftsamt um Abstimmung.</i></p> <p><i>Bei Berücksichtigung der genannten Anmerkungen bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplans.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Bei Bedarf werden die erforderlichen Abstimmung rechtzeitig geführt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Regierungspräsidium Stuttgart 15.04.2024	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.
2.1.1	Raumordnung	Da unsere Anregungen bzgl. Sicherstellung der Erreichbarkeit der im Regionalplan Heilbronn-Franken nach Plansatz 2.4.0. Abs. 5 (Z) festgelegten Bruttowohndichte aufgegriffen wurden, kann die Planung nun mitgetragen werden. Wir empfehlen in die Begründung mitaufzunehmen, dass eine Betroffenheit der Planung von den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasser geprüft wurde.	Kenntnisnahme In der Begründung wird unter Punkt „10, Nachhaltigkeit“ ergänzt.	Kenntnisnahme Die Anregung wird berücksichtigt
	Hochwasser	<i>Wir weisen auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin. Diese Rechtsverordnung enthält erhebliche Prüfpflichten (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend. Die in der Rechtsverordnung genannten Ziele sind zu beachten und Grundsätze bei der Abwägung zu berücksichtigen.</i>	<i>Im Bundesraumordnungsplan Hochwasser wird auf „raumbedeutsame Planungen“ abgehoben. Die Planung arrondiert das bestehende Gebiet Kapelle. Auf Grund der geographischen Höhe gegenüber den örtlichen Gewässern ist Hochwasser ausgeschlossen. Der Regenwasserabfluss erfolgt über die angrenzende Straße „Alte Steige“.</i>	Kenntnisnahme
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit versendet.	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
2.1.2		<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>		

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt.4, 30.04.2024	die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. Das Vorhaben pflegt sich in die umliegende Bebauung ein. Luftrechtliche oder luffahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem oben genannten Vorhaben kann unsererseits zugestimmt werden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 03.04.2024	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplans "Kapelle", Stadt Tauberbischofsheim, Teilort Hochhausen, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6323 Tauberbischofsheim - West)</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 13.03.2024 Anhörungsfrist 26.04.2024</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04542 vom 17.11.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Abt. 9 des Regierungspräsidium Freiburg wird zur Kenntnis genommen.
4.1.1	Geotechnik 17.11.2023	<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Oberen Röttone aus dem Oberen Buntsandstein sowie der Buchenbach-Subformation (Unterer Muschelkalk)</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in Punkt 2.11 der Textlichen Festsetzungen ergänzt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Anregung wird berücksichtigt</i></p>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks nicht auszuschließen.</i></p>		
4.1.2		<p><i>Sollte dort eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist dort bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4.2	Boden	<p><i>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4.3	Mineralische Rohstoffe	<p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.4	Grundwasser	<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p><i>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
4.5	Bergbau	<p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
4.6	Geotopschutz	<p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
4.7	Allgemeine Hinweise	<p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann</i></p>		

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Regionalverband Heilbronn-Franken 16.04.2024	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die Modifizierung der Planung, die nun mit gemischten Bauformen die Mindest-Bruttowohndichte laut Plansatz 2.4.0 knapp erreicht und eine größere Zahl an Wohnungen ermöglicht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit versendet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Regionalverband Heilbronn-Franken 27.11.2023	<p><i>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</i></p> <p><i>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</i></p> <p><i>Wir empfehlen, zum Beispiel durch eine Verkleinerung der Grundstücke, eine höhere Bruttowohndichte zu erzielen. Nach unserer Berechnung liegt sie derzeit deutlich unter der Mindest-Bruttowohndichte gemäß Plansatz 2.4.0 von 60 EW/ha für Tauberbischofsheim. Dies würde nicht nur zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, sondern auch zu einer Erhöhung des dringend benötigten Wohnraums beitragen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Grundstücksgrößen wurden verändert, so dass Grundstücke für Doppelhäuser entstehen und ein Grundstück für eine Hausgruppe. Bei der Annahme von 1,5 Wohneinheiten in einem Einzelhaus und jeweils einer Wohneinheit in einer Doppelhaushälfte bzw. Einem Reihenhaus ergeben sich 10 Wohneinheiten mit einer statistischen Belegung von 2,1 Personen. Bei der zugrunde gelegten Fläche von 0,3515 ha eine Einwohnerdichte von 60 E/ha.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Anregung wird berücksichtigt</i></p>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</i></p>		

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Das Merkblatt wird beachtet.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Absprachen werden rechtzeitig getroffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
		<p><i>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</i></p> <p><i>Netze BW GmbH</i> <i>Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen</i> <i>Tel. (07941)932-449, Fax. (07941)932-366</i> <i>Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</i></p> <p><i>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Stadtwerk Tauberfranken 25.10.2023	vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigen Bebauungsplänen keine zu vertretenden Belange betroffen. Die Gasversorgung ist möglich. Sie kann jederzeit beim Stadtwerk Tauberfranken über den Online-Service bestellt werden. Die Kosten zur Gasversorgung für die erforderliche Ortsnetzerweiterung sind vom Antragsteller zu tragen. Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Stadtwerk Tauberfranken wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.04.2024	vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Mail vom 23. November 2023/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian, Az. 2023B_363 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen.
	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.11.2023</i>	<i>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	
8.1		<i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahrensverlauf werden die zur Gebietsversorgung notwendigen Absprachen getroffen</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</i></p> <p><i>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</i></p>		
8.2		<p><i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</i></p>	<p><i>Die erforderlichen Absprachen werden rechtzeitig getroffen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
8.3		<p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.</i></p> <p><i>Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</i>		
8.4		<i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i>	<i>Die Leitungen werden bei der Planung beachtet.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>
8.5		<i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Anschrift unseres Standortes in Heilbronn hat sich geändert: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Knorrstr. 22, 74074 Heilbronn</i>	<i>Das Merkblatt wird beachtet.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Polizeipräsidium Heilbronn, 20.03.2024	Über die abgegebene Stellungnahme vom 23.10.2023 hinaus, bestehen von verkehrlicher Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Polizeipräsidium Heilbronn wird zur Kenntnis genommen.
	Polizeipräsidium Heilbronn, 23.10.2023	<i>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Kapelle Gemarkung Hochhausen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Vor der geplante KiTa sind Parkplätze eingezeichnet. Wir gehen davon aus, dass diese dem Personal vorbehalten sind, damit es zu wenig Fahrbewegungen in diesem Bereich kommt. Grundsätzlich sollten im Bereich der KiTa die Gehwege mit Hochbord angelegt sein, um das Parken oder Überfahren durch „Elterntaxis“ zu vermeiden.</i>	<i>Die Hinweise werden mit dem Betreiber der KiTa geklärt.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 19.03.2024	hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 25.10.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i> <i>25.10.2023</i>	<i>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Handwerkskammer Heilbronn, 25.03.2024	gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Bundesnetzagentur Bonn, 13.03.2024	<p>hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) • für Richtfunk und 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) • für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balcerowski (030/22480-410) • für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364). 	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16	IHK Heilbronn-Franken, 15.04.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 13. März 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
23	Stadt Kilsheim 20.03.2024	von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur o.g. Bebauungsplanänderung keine Anregungen und Bedenken erhoben. Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim werden hiervon nicht berührt.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Stadt Kilsheim wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kapelle 1. Änderung“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Hochhausen
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Entwurf nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB
Auslegungszeitraum 18. März 2024 bis 26. April 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25	Gemeinde Königheim 18.03.2024	die Belange der Gemeinde Königheim werden von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim wird zur Kenntnis genommen.